

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
— Drucksache 12/5985 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan
im Konkurs- und Vergleichsverfahren**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Eckhart Pick, Dr. Hans de With,
Gerd Andres, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/5995 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung

A. Problem

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren von 1985 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft. Das Gesetz ist als Zwischenlösung bis zur Gesamtreform des Insolvenzrechts gedacht und bereits mehrfach verlängert worden. Der sich in der parlamentarischen Beratung befindliche Gesetzentwurf einer Insolvenzordnung — Drucksache 12/2443 — soll zwar noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden, kann jedoch noch nicht zum 1. Januar 1994 in Kraft treten.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/5985 — soll die Geltungsdauer des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren noch einmal um zwei Jahre verlängert werden.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/5995 — sieht eine Änderung der Konkursordnung vor, mit der die Ansprüche aus einem Sozialplan und auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes vorrangig abgesichert werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/5985 — mit einer geringfügigen Änderungen und die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/5995.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/5995

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5985 — mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert anzunehmen:

Im Eingangssatz des Artikels 1 wird die Angabe „Gesetz vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2450“ ersetzt durch die Angabe „Gesetz vom 20. Dezember 1991, BGBl. I S. 2289“;

- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5995 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. November 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Joachim Gres
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Bericht der Abgeordneten Joachim Gres und Dr. Eckhart Pick

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren — Drucksache 12/5985 — und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung der Konkursordnung — Drucksache 12/5995 — in seiner 185. Sitzung vom 28. Oktober 1993 im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 10. November 1993 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD empfohlen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Koalitionsentwurfs empfohlen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 98. Sitzung vom 10. November 1993 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Koalitionsentwurfs mit einer geringfügigen Änderung und die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/5985 — sieht eine nochmalige Verlängerung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 um weitere zwei Jahre vor, damit die Regelungen über die Forderungen aus den Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- und Vergleichsverfahrens aufgestellt worden waren und mit dem Vorrecht des § 71 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet sind, bis zu einer Reform des Insolvenzrechts weiter Gültigkeit haben.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Eckhart Pick, Dr. Hans de With, Gerd Andres, weiterer Abge-

ordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/5995 — sieht vor, daß Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und Ansprüche auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz bevorrechtigte Konkursforderung mit dem Rang vor Nummer 1 des § 61 Abs. 1 der Konkursordnung sein soll. Dabei soll es weder darauf ankommen, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, noch darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist.

Im Rechtsausschuß wurde einstimmig gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Tatsache bejaht, daß mit Ablauf des 31. Dezember 1993 das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren außer Kraft tritt. Der Ausschuß hat sich einstimmig dafür entschieden, zur Absicherung der Sozialplanansprüche dieses Gesetz noch einmal um zwei Jahre zu verlängern. Die parlamentarischen Beratungen des Entwurfs einer Insolvenzordnung — Drucksache 12/2443 —, die auch die Behandlung des Sozialplans im Insolvenzverfahren neu regeln soll, sind so weit fortgeschritten, daß mit einer Verabschiedung in der laufenden Legislaturperiode zu rechnen ist. Eine nochmalige Verlängerung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren erscheint deshalb einerseits erforderlich, um ein Außerkrafttreten des Gesetzes und damit verbundene Rechtsunsicherheiten und Ungleichheiten zu vermeiden. Andererseits erscheint die Verlängerung dieses Gesetzes auch gegenüber der von den Abgeordneten Dr. Eckhart Pick, Dr. Hans de With, Gerd Andres, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung der Konkursordnung vorzugswürdig, weil mit einer solchen Änderung eine Präjudizierung der Neuordnung des Insolvenzrechts in diesem Bereich verbunden sein könnte.

Vor diesem Hintergrund konnte der Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Eckhart Pick, Dr. Hans de With, Gerd Andres, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/5995 — zur Änderung der Konkursordnung einstimmig für erledigt erklärt werden.

Bonn, den 10. November 1993

Joachim Gres

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatte